VERORDNUNG (EWG) Nr. 851/76 DER KOMMISSION

vom 9. April 1976

zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der deutsche Alkoholmarkt wird gegenwärtig durch Lieferungen von Agraralkohol gestört, die weit unter dem deutschen Marktpreis getätigt werden. Für die Märkte Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande besteht die Gefahr einer solchen Störung durch Angebote, deren Preise eindeutig unter den auf diesen Märkten geltenden Preisen liegen. Diese Lieferungen und Angebote sind vor allem das Ergebnis der französischen Preispolitik, wonach Alkohol für die Ausfuhr zu einem Durchschnittspreis verkauft wird, der um 280 ffrs unter dem Preis desselben Alkohols liegt, der für den Verbrauch auf dem französischen Inlandsmarkt bestimmt ist.

Auf Grund dieser Tatsache haben das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande bei der Kommission die Anwendung von Maßnahmen gemäß Artikel 46 des Vertrages beantragt.

Der Rat hat noch nicht gemäß Artikel 42 des Vertrages darüber entschieden, ob auf Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs die Vertragsbestimmungen über Beihilfen anwendbar sind. Wenn Frankreich seine Beihilfe für die Ausfuhr von Alkohol beibehält, so können die hieraus erwachsenden Schwierigkeiten nur dadurch behoben werden, daß zur Wiederherstellung des Gleichgewichts gemäß Artikel 46 des Vertrages eine auf die französischen Ausfuhren anwendbare Abgabe festgesetzt wird.

Diese Abgabe darf weder den Betrag der Beihilfe noch den Unterschied zwischen den Marktpreisen der betreffenden Mitgliedstaaten überschreiten, die sich hieraus ergeben.

Bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe ist den bei diesen Lieferungen entstandenen Frachtkosten Rechnung zu tragen. Außerdem ist zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen der Betrag der Abgabe pauschal für Deutschland und die Beneluxländer einheitlich festzusetzen.

Die Abgabe ist auf der Grundlage der tatsächlichen Wechselkurse der betreffenden Währungen festzusetzen.

Es ist angezeigt, eine gewisse Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung dieser Verordnung und ihrem Inkrafttreten vorzusehen, um so weit wie möglich der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Durchführung der laufenden Geschäfte nicht zu behindern.

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 30. Dezember 1969 eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs aus Mitgliedstaaten, in denen ein Monopol besteht, nach Belgien, Luxemburg und den Niederlanden festgesetzt [1]; diese Entscheidung ist aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 22.08 B ex 22.09 A II	Äthylalkohol und Sprit, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt als im Absatz 1 genanntes Erzeugnis jeder unvergällte Äthylalkohol und Sprit, dem keine Bescheinigung der zuständigen französischen Stellen beigefügt ist, aus der sein nichtlandwirtschaftlicher Ursprung im Sinne des Vertrages ersichtlich ist.

Artikel 2

(1) Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande erheben bei der Abfertigung der in Artikel 1 genannten und in Frankreich hergestellten Erzeugnisse zum freien Verkehr eine Ausgleichsabgabe, sofern nicht Frankreich diese Abgabe bei der Ausfuhr erhebt.

[1] ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 50.

(2) Der Betrag der im Absatz 1 genannten Ausgleichsabgabe ist im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Die Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1969 über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs aus Mitgliedstaaten, in denen ein Monopol besteht, nach Belgien, Luxemburg und den Niederlanden wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande unterrichten die Kommission jeweils über die von ihnen in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist nicht mehr anwendbar, sobald eine Regelung über die Anwendbarkeit der Vertragsartikel 92 bis 94 auf Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in Kraft tritt.

(2) Die Kommission verfolgt die Handelsentwicklung bei den unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen. Sie berichtigt gegebenenfalls den Betrag der Ausgleichsabgabe, wobei sie den bei deren Festsetzung zugrunde gelegten Faktoren Rechnung trägt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mitgliedstaat	Betrag der Abgabe für 1 hl je Grad Alkohol
Belgien Luxemburg	7,294 FB/Flux
Deutschland	0,475 DM
Frankreich	0,8748 FF
Niederlande	0,503 Fl